



## Erstmalige berufliche Eingliederung im Rahmen der IV

### A. Von der IV übernommene Kosten

#### A.1 Tarifvereinbarung zwischen dem Heim und dem BSV über die invaliditätsbedingten Mehrkosten

Erbringt ein vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) oder vom Volksschulamt (VSA) subventioniertes Heim von der Invalidenversicherung (IV) anerkannte erstmalige berufliche Eingliederungsmassnahmen, so kann das Heim entweder beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) eine Kostenvergütung im Einzelfall geltend machen oder den Abschluss einer Tarifvereinbarung beantragen. Wird eine Tarifvereinbarung abgeschlossen oder ein Tarif im Einzelfall festgelegt (BSV), so deckt der darin vereinbarte Tarif die durch die Behinderung bedingten Mehrkosten der Berufsbildung und Betreuung des betreffenden Jugendlichen im Heim (Art. 16 IVG sowie Art. 5 IVV<sup>1</sup>). Diese Mehrkosten werden ermittelt, indem sie mit jenen Aufwendungen verglichen werden, die bei der Ausbildung eines nicht invaliden Jugendlichen zur Erreichung des gleichen beruflichen Ziels mutmasslich anfallen würden. Dazu ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Die IV übernimmt die Kosten für Verpflegung, Betreuung, Berufsbildung und Unterkunft im Heim nur unter der Voraussetzung, dass der Heimaufenthalt des Jugendlichen invaliditätsbedingt ist. Sie übernimmt diese Kosten nicht, wenn der Jugendliche nicht aus Invaliditäts-, sondern aus anderen Gründen im Heim platziert wurde.
- Als berufliche Eingliederungsmassnahmen gelten auch Abklärungen der Eingliederungsfähigkeit nach Art. 78 Abs. 3 IVV sowie Abklärungen im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 IVG mit Ausnahme von Schnupperlehren (KSBE Rz 2010)<sup>2</sup>.

Die IV übernimmt in der Regel nicht alle im Heim tatsächlich anfallenden Kosten. Das vorliegende Merkblatt legt fest, um welche Kosten es sich dabei handelt und wer sie zu tragen hat.

#### A.2 Durch die Tarifvereinbarung nicht gedeckte, aber von der IV übernommene Kosten

- Vorlehrejahre.

Die IV kann Vorlehrejahre in Einzelfällen übernehmen, wenn diese nach getroffener Berufswahl als gezielte Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung notwendig sind.

---

<sup>1</sup> IVG: Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung. IVV: Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung

<sup>2</sup> Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art des Bundesamtes für Sozialversicherung. Fassung vom 1. Januar 2005

- Taggeld.  
Die versicherten Jugendlichen haben ab dem 18. Geburtstag Anspruch auf ein kleines Taggeld von Fr. 30 (Art. 24 Abs. 2 IVG).
- Aufmunterungsprämie.  
Versicherten, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann eine so genannte Aufmunterungsprämie ausbezahlt werden, die jedoch Fr. 7 pro Ausbildungstag nicht übersteigen darf und in diesem Rahmen von der IV übernommen wird.
- Von der IV angeordnete, behinderungsbedingte Therapien und medizinische Massnahmen.  
Werden durch die IV separat verfügt und vergütet.

## B. Von der IV nicht übernommene Kosten

### B.1 Nebenkosten: von den Eltern bzw. vom Jugendlichen zu tragen

- Auslagen für Ferien, Taschengeld, persönliche Freizeitbetätigung, Versicherungsschutz (z.B. Krankenkasse, Haftpflicht), Körperpflege, Kleider usw. sind nicht invaliditätsbedingt. Sie würden auch anfallen, wenn die Jugendlichen durch die Eltern betreut würden, und sind deshalb durch die Eltern und/oder den Jugendlichen selbst zu tragen (Art. 276 ZGB). Das Heim hat diese Nebenkosten differenziert zu beschreiben und zu begründen.

Zu den Nebenkosten siehe die vom Amt für Jugend und Berufsberatung und dem Volksschulamt erlassenen Richtlinien.

### B.2 Allfällige weitere Kosten: von der einweisenden Behörde zu tragen

- Lehrlingslohn, der die von der Invalidenversicherung übernommene Aufmunterungsprämie oder das Taggeld übersteigt.
- Von der IV nicht verfügte Therapien und medizinische Massnahmen.  
Diese Kosten sind soweit möglich den dafür in Frage kommenden Kostenträgern wie Kranken- und Unfallversicherungen zu verrechnen. Das Heim und die platzierende Stelle sind deshalb gehalten, derartige Leistungen so verordnen zu lassen, dass sie durch diese Kostenträger finanziert werden.
- Kosten für besondere, mit dem Heim speziell vereinbarte Leistungen wie zum Beispiel intensivere Betreuung.
- Krankheitsbedingte und andere ungeplante Abwesenheiten ("Kurven").

## C. Finanzierung, Kostengutsprache und Rechnungstellung

- Durch die Behinderung bedingte Mehrkosten (siehe Kapitel A)  
Die IV garantiert dem Heim den in der Tarifvereinbarung festgelegten Tarif. Das Heim stellt der IV diesen Tarif in Rechnung.
- Nebenkosten und allfällige weitere Kosten (siehe Kapitel B)  
Die einweisende Behörde erteilt dem Heim subsidiär Kostengutsprache. Sie kann dazu das diesen Richtlinien beigefügte Musterformular verwenden. Das Heim stellt der einweisenden

Behörde detailliert Rechnung über die in der Kostengutsprache enthaltenen Kosten. Die einweisende Behörde verrechnet die Nebenkosten bzw. allfällige weitere Kosten weiteren Kostenträgern bzw. den Eltern.

*Wichtig:* Es ist nicht zulässig, die von der IV nicht übernommenen Kosten heimintern umzulagern oder sie bei Platzierungen aus einem anderen Kanton dem einweisenden Kanton im Rahmen der IVSE zu verrechnen.

November 2008

# Kostengutsprache für erstmalige berufliche Eingliederung im Rahmen der IV

## Jugendliche/r

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Eintritt \_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Austritt \_\_\_\_\_

## Angebot (Zutreffendes ankreuzen)

- Wohnen intern, Lehre intern
- Wohnen intern, Lehre extern
- Wohnen extern, Lehre intern

## Tarifberechnung (Basis 30 Tage/Monat bzw. 360 Tage/Jahr)

**Bruttotageskosten** = Nettoaufwand : (Platzzahl x 360 x vorausgesetzte Sollauslastung) Fr./Tag

---

**Abzüglich mutmasslicher IV-Beitrag** = budgetierte IV-Tage x IV-Einzelbeitrag gemäss Tarifvereinbarung : budgetierte Aufenthaltstage minus Fr./Tag

---

**Durch die zuweisende Stelle zu bezahlender mutmasslicher Tarif** Fr./Tag

---

Die unterzeichnende, einweisende Behörde erteilt dem Heim Kostengutsprache für die effektiven Bruttotageskosten. Das Heim stellt den mit dem Bundesamt für Sozialversicherung vereinbarten Tarif direkt der IV in Rechnung. Die budgetierte Tageskostendifferenz wird der einweisenden Behörde monatlich / vierteljährlich in Rechnung gestellt, zusätzlich allfälliger Nebenkosten gemäss Nebenkostenrichtlinien.

Nach Vorliegen der Jahresrechnung wird die definitive Schlussabrechnung gemäss Vorgaben der Bildungsdirektion (AJB/VSA) erstellt.

Die Geltendmachung von Leistungen Dritter ist Sache der einweisenden Behörde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der einweisenden Behörde